

Frau/ Herrn  
Akte(Adresse)

Ihre Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unsere Zeichen KKK/ Dokument(Lfd. Nr.)	Telefon, Name ☎ 0355/350 0/Fr. Dokument(Federführung) ☎ 0355/350 1229 info@lwgnet.de	Datum Dokument(Dok.Datum)
--------------	--------------------	--	--	------------------------------

**Einführung des Frischwassermaßstabes für die Entsorgung der abflusslosen  
Sammelgruben in Wohn- und Gewerbegrundstücken ab 01.01.2009**

**Kundennummer Abwasser:**

**Entsorgungsstelle:**

Sehr geehrte/r Frau /Herr,

seit dem 01.01.2009 erfolgt die Berechnung des Abwasserentgeltes für die mobile Entsorgung von abflusslosen Sammelgruben auf Wohn- und Gewerbegrundstücken nach dem Frischwassermaßstab. Als Schmutzwassermenge gilt hierbei die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen zugeführte Wassermenge. Diese wird über Wasserzähler ermittelt.

Im Ergebnis einer aktuellen Prüfung wurde Nachfolgendes für Ihr Grundstück festgestellt:

Erhebungszeitraum	Trinkwasserverbrauch in m <sup>3</sup>	Abwasseraufkommen in m <sup>3</sup>
01.10.2007 - 30.09.2008	0,000	116,500
01.10.2008 – 31.12.2008	0,000	25,000

Für o.g. Grundstück wurde kein Trinkwasser aus der öffentlichen Versorgungsanlage der Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG bezogen. Es ist davon auszugehen, dass eine Eigenwasserversorgung erfolgt, da Abwasser auf dem Grundstück anfällt.

Ich möchte in diesem Zusammenhang darauf aufmerksam machen, dass Sie als Eigentümer des o.g. Grundstückes und damit auch Anschlussnehmer im Sinne des § 4 Abwassersatzung der Stadt Cottbus verpflichtet sind, die Nutzung des auf Ihrem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, Grauwassers oder des Wassers aus Eigenwasserversorgungsanlagen vor Beginn der Nutzung, der Stadt Cottbus schriftlich anzuzeigen und die Messung der Mengen durch geeignete technische Einrichtungen nachzuweisen (§ 10 Abwassersatzung).

Der Nachweis ist durch Sie über einen amtlich geeichten sowie abgenommenen Wasserzähler zu führen. Die entsprechenden Auszüge aus der Abwassersatzung der Stadt Cottbus haben wir zu Ihrer Information ebenfalls als Anlage beigefügt (siehe Anlage I).

Aus diesem Grund möchte ich Sie bitten, bis spätestens zum 2009 den Einbau eines entsprechenden Wasserzählers nachzuholen und auf beigefügtem Formular anzuzeigen. Der Abnahmetermin ist mit der LWG Lausitzer Wasser GmbH & Co. KG unter der Telefon-Nummer 0355/ 350-0 zu vereinbaren.

Die ausgefüllte Erklärung kann bei der Abnahme dem Mitarbeiter der LWG übergeben werden.

Der Einbau sowie der Austausch (nach Ablauf der Eichfrist - derzeit 6 Jahre) des Wasserzählers erfolgt auf Ihre Kosten.

Sofern Ihr Grundstück als Garten genutzt wird, haben Sie die Möglichkeit, dieses auch in die Entgeltsparte Kleingärten/ Wochenendsiedlung einstufen zu lassen. Für diesen Fall wenden Sie sich bitte an das Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung/ Servicebereich Wasser/ Abwasser unter der Telefonnummer 0355/ 350 2007 ebenfalls bis zum o.g. Termin.

Mit freundlichen Grüßen

Ute Petrenz  
Leiterin Kundeninformation

Anlagen:

**Anlage I** -

## **Auszüge aus der Abwassersatzung sowie den Allgemeinen Entsorgungsbedingungen für Abwasser (AEB-A) der Stadt Cottbus**

§ 10 Abwassersatzung, beschlossen am 26.11.2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Cottbus Nr. 15 am 13.12.2008

„§ 10 Nutzung des Niederschlagswassers/Grauwassers und Nutzung des Wassers aus Eigenwasserversorgungsanlagen

Beabsichtigt der Anschlussnehmer die Nutzung des auf seinem Grundstück anfallenden Niederschlagswassers, Grauwassers oder des Wassers aus Eigenwasserversorgungsanlagen als Brauchwasser, so ist dies der Stadt Cottbus vor Beginn der Nutzung schriftlich anzuzeigen. Die Messung der Mengen ist durch geeignete technische Einrichtungen nachzuweisen (z.B. Wasserzähler).“

§ 15 AEB-A Stadt Cottbus, beschlossen am 26.11.2008, veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Cottbus Nr. 15 am 13.12.2008

„§ 15 Entgeltmaßstab

(1) Das Entgelt wird nach der Menge der Abwässer berechnet, die von dem Grundstück in die öffentliche Abwasseranlage bzw. in eine abflusslose Sammelgrube unmittelbar oder mittelbar eingeleitet wird.

(2) Als Schmutzwassermenge gilt bei Einleitung

1. in die zentrale öffentliche Abwasseranlage bzw.
2. in eine zentrale öffentliche Abwassersammelgrube auf Wohnungsbaustandorten
3. in eine abflusslose Sammelgrube in Wohn- und Gewerbegrundstücken

die dem Grundstück aus öffentlichen und privaten Versorgungsanlagen zugeführte Wassermenge (Frischwassermäßstab). Die aus öffentlichen Anlagen zugeführte Wassermenge wird durch Wasserzähler ermittelt. Die aus privaten Anlagen oder Gewässern zugeführte Wassermenge, dazu gehört auch der Einsatz von Brauch- und Grauwasser, ist durch amtlich geeichte Wasserzähler nachzuweisen, welche der Anschlussnehmer auf seine Kosten einzubauen hat. ... Bei privaten Versorgungsanlagen hat der Anschlussnehmer den Wasserzähler unverzüglich nachzurüsten.“

### **Anlage II:**

Formular zum § 15 AEB-A

- Erklärung zum Einsatz von Wassermengen aus privaten Anlagen oder Gewässern bzw. dem Einsatz von Brauch- und Grauwasser

Postanschrift  
Stadtverwaltung Cottbus  
Amt für Abfallwirtschaft und Stadtreinigung  
Karl-Marx-Straße 67  
03044 Cottbus

Dienstsitz  
Servicebereich Wasser/ Abwasser  
Berliner Straße 19-21 (im Haus der LWG)  
03046 Cottbus  
☎ 0355/350 2002 bis 2008/ Fax -2009

**Erklärung zum Einsatz von Wassermengen aus privaten Anlagen oder Gewässern  
bzw. dem Einsatz von Brauch- und Grauwasser**

\* Angaben für das betreffende Grundstück

**Anschlussnehmer**

Name	Vorname
Telefon	
PLZ *	Ort: *
Straße, Hausnummer *	
Kundennummer der LWG*	

<input type="checkbox"/> Dem Grundstück wird nur Wasser aus der öffentlichen Anlage zugeführt
<input type="checkbox"/> Dem Grundstück wird Wasser aus der öffentlichen und der privaten Anlage zugeführt
<input type="checkbox"/> Dem Grundstück wird Wasser nur aus einer privaten Anlage zugeführt
<input type="checkbox"/> Die zugeführten Wassermengen werden über einen geeichten Wasserzähler gemessen
<input type="checkbox"/> Der Zähler wird bis _____ nachgerüstet. Anmeldung bitte unter Tel. 0355-3500

**Zähler für private Wasseranlage:**

Baujahr/Eichjahr:	
Einbauort (Keller, Schacht) :	
Einbaudatum:	
Zählernummer:	
Zählerstand:	

Mir ist bekannt, dass bis zur Nachrüstung mit einem Unterzähler bis zum \_\_\_\_\_ der Abwasseranfall geschätzt wird.

\_\_\_\_\_  
Datum/Unterschrift des Antragstellers

- ich bin Anschlussnehmer gemäß § 4 AWS
- eine Vollmacht ist beigefügt
- ich habe eine Vollmacht hinterlegt  
bei \_\_\_\_\_

**Bearbeitungsvermerke der LWG:**

<b>Abnahme des Zählers</b>	
Geschätzte Zufuhr Wasser	<b>m³/Tag</b>
Datum	Unterschrift der LWG bei Abnahme des Unterzählers
Datum	Unterschrift des Anschlussnehmers bei Abnahme des Unterzählers
Datum	Bestätigung Abt. Kundenservice der LWG